

**Feste Biomasse**

*Diese Vorlage dient als Hilfestellung bei der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes vorzulegen.*

*Bei den kursiv gedruckten Texten handelt es sich um erläuternde Hinweise. Freiwillige Angaben sind mit einem "f" gekennzeichnet. Weitere Angaben sind den Hinweisen zu den Formularen zu entnehmen.*

**A. Allgemeine Angaben zum Gebäude und Gebäudeeigentümer**

Vorname

Name (bzw. Firma, etc.)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

**B. Pflichterfüllung: Feste Biomasse**

*Bei Maßnahmenkombinationen gemäß § 8 EEWärmeG bitte zusätzlich die entsprechenden Formulare der ausgewählten Maßnahmen verwenden. Die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen müssen in der Summe 100 ergeben.*

**I. Pflichtanteil**

f Gebäudenutzfläche / Nettogrundfläche

m<sup>2</sup>*(Die Flächenwerte können dem Energieausweis entnommen werden.)*f Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser  
und Kältebedarf für KühlungkWh/m<sup>2</sup>a

Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage

Durch die Nutzung von fester Biomasse wird der Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG, zu mindestens 50% gedeckt (Pflichtanteil nach § 5 Abs.3).

Bei Maßnahmenkombinationen: Der Pflichtanteil bei Nutzung von fester Biomasse zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes wird zu  % erfüllt.

**II. Nachweise nach Nummer II der Anlage zum EEWärmeG**

Als Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer II.3 der Anlage zum EEWärmeG ist die Anlage "Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebes zur installierten Biomasseanlage" beizufügen.

Als Nachweis für eine Verwendung von gelieferter fester Biomasse müssen die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage

a) jeweils mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt

und

b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt

werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Gebäudeeigentümers

## Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebes zur installierten Biomasseanlage

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

### Nachweis der technischen Anforderungen

Der Umwandlungswirkungsgrad bei Anlagen **bis 50 kW** nach DIN EN 303-5 (1999-06) bzw bei Biomasseöfen nach DIN EN 14785 (2006-09) beträgt mindestens 86 %.

Der Umwandlungswirkungsgrad bei Anlagen **über 50 kW** nach DIN EN 303-5 (1999-06) beträgt mindestens 88 %.

### Werden Feuerungsanlagen im Sinne der 1. BImSchV genutzt, gilt:

Die Anforderungen der 1. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten.

Es kommt ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der 1. BImSchV (z.B. Pellets, Holz hackschnitzel, Scheitholz) zum Einsatz.

Die Nutzung der festen Biomasse erfolgt

in einem Biomassekessel

in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger

Ich bin berechtigt im Sinne des EEWärmeG diesen Nachweis zu erstellen

- als sachkundige Person gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 EEWärmeG oder

- als Anlagenhersteller oder

- als Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat.

Ich bestätige, dass alle Angaben sachlich richtig sind.

Name, Vorname / Firma

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift